

S a t z u n g

=====

Benützung der
über die Erhebung von Gebühren für die Jahrmärkte in Falkenstein

Der Markt Falkenstein erläßt aufgrund der Art. 8 und Art. 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 4.2.1977 (GVBl. S. 82) folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Cham vom 25. Februar 1980 genehmigte

G e b ü h r e n s a t z u n g

=====

für die Jahrmärkte in Falkenstein

§ 1

Für die Benutzung der Einrichtungen der Jahrmärkte sind Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten.

§ 2

Gebührensschuldner ist, wer die Markteinrichtungen in Anspruch nimmt. Schulden mehrere Personen eine Gebühr, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Die Gebühren betragen

- | | |
|---|----------|
| 1) für die Überlassung eines Verkaufsplatzes
je lfdm | 1,50 DM |
| - Mindestgebühr 3,-- DM - | |
| 2) für Kraftfahrzeuge oder Anhänger bis 3 to | 12,00 DM |
| über 3 to | 15,00 DM |

§ 4

Die Gebühren entstehen und werden fällig mit der Zuweisung der Verkaufsgelegenheit für den Markthändler.

Sie sind spätestens 2 Stunden nach Marktbeginn in voller Höhe an den Marktmeister zu entrichten.

§ 5

Wird die Verkaufsgelegenheit vom Markthändler nicht oder nur teilweise benützt, so werden ihm auf Antrag die entrichteten Gebühren insoweit erstattet, als der Markt die Verkaufsgelegenheit einem anderen Markthändler zugewiesen hat.

Eine Gebührenerstattung entfällt, wenn der Markthändler vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Satzung oder die Krammarktordnung für den Markt Falkenstein verstoßen hat und ihm hierwegen die zugewiesene Verkaufsgelegenheit entzogen worden ist.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Krammarktordnung
des Marktes Falkenstein vom 25.9.1968 außer Kraft. ✓

Falkenstein, den 29. Februar 1980 ✓



MARKT FALKENSTEIN

Kulzer
(Kulzer)

1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Vorstehende Satzung wurde durch Auflegung bei der Geschäftsstelle
der Verwaltungsgemeinschaft Falkenstein zur Einsichtnahme während
der allwöchigen Geschäftsstunden bekannt gegeben. Auf die Nieder-
legung wurde durch Bekanntmachung vom 3.3.1980 an allen Gemeinde-
tafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 6.3.1980 angeheftet
und am 9.4.1980 wieder abgenommen. Ein Hinweis auf die Niederlegung
erfolgte außerdem in Ausstatt für den Landkreis (Char. vom 14.5.1980). ✓

Falkenstein, den 09.04.1980

Verwaltungsgemeinschaft Falkenstein

Im Auftrag

Ischenbreiner
(Ischenbreiner)